

BGer 8C_374/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_374_2023

FR: TF 8C_374/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 8C_374/2023 del 21 settembre 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_374/2023

Urteil vom 21. September 2023

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung Arbeitslosenversicherung,
Thurgauerstrasse 80, 8090 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21.
April 2023 (AL.2023/00012).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. Juni 2023 (Poststempel) gegen das Urteil des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. April 2023,

in die Verfügung vom 21. Juni 2022, mit welcher eine Frist zur Leistung des
Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.- angesetzt wurde,

in die Verfügung vom 30. August 2023, mit welcher das im Anschluss an die
Kostenvorschussverfügung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen
und eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses gesetzt wurde, ansonsten auf das

Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. September 2023

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.